

Zusammenfassung

Neu für Österreich sind: *Rorippa x erythrocaulis*, *R. x neogradensis* und folgende Taxa aus dem Formenkreis des *Ranunculus auricomus*: *R. schilleri*, *R. rapaicsianus*, *R. trautmannii*, *R. estherae*, *R. kitaibelii*, *R. pannonicus* und *R. beregensis*. Neu für die Flora des Burgenlandes sind: *Chenopodium suecicum*, *Ch. capitatum*, *Arabis procurrens* (verwildert), *Rosa elliptica*, *Cotoneaster tomentosa*, *Utricularia australis* und *Scirpus radicans*. Neu für Südburgenland sind: *Dryopteris pseudomas*, *Ranunculus circinatus* und *Pyrus nivalis*. *Cerastium macrocarpum* subsp. *lucorum*, *Alchemilla subcrenata* und *Kickxia elatine* subsp. *crinita* sind für Burgenland zu streichen. Von einer größeren Anzahl von Pflanzen werden neue Fundorte angegeben, wobei *Carex repens* ein besonderes Augenmerk zugewendet ist.

Die Zusammenfassung in X dieser Serie muß ich insoferne berichtigen, als der Bastard *Cirsium oleraceum x C. palustre* = *C. hybridum* Koch nur neu für Südburgenland ist. Für Nordburgenland scheint er bereits bei Janchen E. und Wendelberger G. 1975: 545 (Guglia) auf.

Schrifttum

- Janchen E. 1963, *Catalogus florae Austriae*, (1.) Ergänzungsheft, Wien
— 1966a, *Catalogus* . . . 3. Ergänzungsheft, Wien
— 1966b, *Flora von Wien, Niederösterreich und Nordburgenland*, Bd. I, Wien
— und Wendelberger G., 1972 und 1975, *Flora von Wien* . . . Bd. II und III, Wien
- Schultze-Motel W. 1968, *Hegi, Illustrierte Flora von Mitteleuropa*, Bd. II/1, 3. Aufl., Lieferung 2, München
- Traxler G. 1965, *Die Flora des Leithagebirges und am Neusiedlersee*, 8. Ergänzung, *Burgenländische Heimatblätter*, 27, (1/2), 1—18
— 1966, *Die Flora* . . . 9. Ergänzung, a. a. O. 28. (2), 49—54
— 1973, *Die burgenländischen Pflanzenstandorte bei Carolus Clusius*, a. O., 35, (2), 49—59

Strafgefangene auf Burg Forchtenstein

Von Hans Paul, Mattersburg

Trutzig und beherrschend schaut die Feste Forchtenstein ins Land. Heute Ausflugsziel vieler Touristen, seit Jahrhunderten aber Zeichen einstiger Größe und Macht adeliger Geschlechter. Nie hat diese Burg ein Feind bezwungen. Vor 1346 von den Grafen aus Mattersdorf als Herrrensitz dieses Geschlechtes erbaut, weil sie ihre eigene Burg in Mattersdorf um 1290 dem Frieden von Hainburg folgend schleifen mußten, gelangte sie 1622 in den Besitz der Esterházy. Damit war die Burg an ein Adelsgeschlecht gefallen, das zu den mächtigsten und einflußreichsten in Ungarn zählte und das in seiner Treue zum Herrscherhaus niemals wankte.

Die für das Mittelalter und selbst für die ersten Jahrhunderte der Neuzeit ungemein sichere Lage der Burg Forchtenstein bewog die

Burginhaber schon sehr früh, Strafgefangene in den Verliesen zu halten. Eine bereits verblaßte Inschrift rechts vom Eingang an der Wand weist auf das Recht des Burgbesitzers, über seine Untertanen zu richten, hin. Sie lautet: „Hic discursus est de praeteritis, praesentibus et futuris.“ Zu deutsch: Hier hat man über Vergangene geurteilt, über Gegenwartige, hier wird man über Kommende urteilen.

Die Esterházy haben durch mehr als zwei Jahrhunderte die Gerichtsbarkeit als Grundherren über das nördliche und mittlere Westungarn ausgeübt. Der vorliegende Bericht behandelt jene Zeitepoche des Übergangs, die der Revolution von 1848/49 in Ungarn folgte. In ihr verlor der Grundherr das Recht, über seine ehemaligen Untertanen zu richten, weil die Revolution von 1848/49 das Untertänigkeitsverhältnis beseitigt hatte. Trotzdem schickten die staatlichen Behörden in Ungarn weiterhin Sträflinge nach Forchtenstein, die dort ihre Kerkerhaft abzubüßen hatten. Dafür gab es zwei Gründe: Der Staat verfügte noch nicht über die notwendigen Strafanstalten, außerdem erschienen die Verhältnisse auf Forchtenstein ungemein sicher.

In einem Bericht vom 24. August 1851 an den k. k. Komitatsvorstand von Ödenburg finden wir die Namen jener Sträflinge auf Forchtenstein angeführt, die unbedingt neue Wäsche oder Schuhe erhalten müssen. Nur sieben werden genannt. Meist befanden sich über 20 Häftlinge auf der Burg. Hier die Namen der sieben und ihre Vergehen:

1. Elisabeth Tóth, eine Dienstmagd aus Szili-Sárkány in Ungarn. Sie wurde wegen zweimaliger Brandlegung verhaftet und ist auf dem Gnadenweg „vermögend allerhöchster Entschließung der Majestät“ vom 22. Feber 1851 zu achtjährigem Kerker begnadigt worden. Wir müssen annehmen, daß ihr ursprüngliches Strafausmaß weit höher lag. Es heißt weiter von ihr: Sie ist ganz mittellos und benötigt dringend 2 Hemden und 1 Paar Stiefel. Sie wird erst am 22. Feber 1859 aus der Kerkerhaft entlassen und hat daher noch 7 Jahre und 6 Monate in Haft zu bleiben.

2. Matthias Milalkovits aus Steinbrunn wurde wegen Einbruchs und Beraubung der Fürst-Esterh. herrschaftlichen Kasse durch den Eisenstädter Herrenstuhl zum Galgen verurteilt. Die königliche Tafel hat dieses Urteil auf 6 Jahre Kerker in Eisen, öffentliche Arbeit, zweitägigem Fasten in jeder Woche und zu halbjährigen Stockstreichen — 30 an der Zahl — abgeändert. Er wird erst am 2. März 1854 aus dem Kerker entlassen. Er besitzt kein Vermögen und benötigt dringend 1 Hemd, 1 Unterhose und ein Paar Halbstiefel. Er hat noch 2 Jahre und 7 Monate im Kerker zu verbleiben.

3. Anton Varga aus Ungarn wurde wegen Diebstahls und Einbruchs zu 4^{1/2}jähriger Kerkerstrafe durch das Ödenburger Kriminalgericht verurteilt. Er besitzt kein Vermögen und hat noch 8 Monate Kerker zu verbüßen. Da seine Wäsche und Fußbekleidung sich in sehr schlechtem Zustand befindet, benötigt er ein Hemd und ein Paar Halbstiefel.

4. Simon N é m e t h ist Dienstknecht und hat laut Urteil vom 4. Sept. 1850 drei Jahre Kerker erhalten. Erst nach Ablauf von 2 Jahren und 1 Monat wird er auf freien Fuß gestellt. Er besitzt keinerlei Vermögen und braucht dringend 1 Hemd, 1 Unterhose und ein Paar Stiefel.

5. Michael B o r s, Dienstknecht aus Fárád in Ungarn, wurde wegen Todschlages vermög. Sentenz vom 15. Feber 1851 zu dreijährigem Kerker verurteilt. Er wird am 15. Feber 1853 aus der Haft entlassen, besitzt kein Vermögen und benötigt ein Paar Halbstiefel.

6. Johann R e s c h aus Mattersburg wurde wegen Einbruches zu dreijährigem Kerker verurteilt. Er besitzt ein Söllnerhaus mit einem Weingarten.

7. Anton K u s s e n i t s aus Hornstein wurde wegen Diebstahls zu 1½ Jahren Kerker verurteilt. Auch er besitzt ein Söllnerhaus und drei Joch Ackerland. Sowohl er als auch Resch sind instande, sich die nötige Leinenwäsche und Fußbekleidung zu verschaffen und haben daher keinen Anspruch auf freie Wäsche und Schuhe¹.

Das Recht der Gerichtsbarkeit

Hier erhebt sich die Frage: Woher leiteten die Grundherren in Ungarn das Recht ab, über ihre Untertanen zu Gericht zu sitzen? Um eine befriedigende Antwort auf diese Frage geben zu können, müssen wir einen kurzen Blick auf die Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Ungarn werfen.

Bereits im 12. Jahrhundert finden wir Ansätze der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit. Doch handelt es sich hier um geringere Vergehen, über die der Grundherr richten konnte, um die sogenannte niedere Gerichtsbarkeit. Niemals ging es dabei um Leben und Tod. Die Hals- oder Blutsgerichtsbarkeit — das *jus gladii* — wie es auch genannt wird, erhielten manche Grundherren erst später. Ursprünglich fällten nur die Richter des königlichen Hofes Todesurteile.

Das Recht, über Leben und Tod zu richten, leiteten die Grundherren aus zwei Quellen ab: aus dem Territorialitätsprinzip einerseits und aus dem Personalitätsprinzip andererseits. Einfacher gesagt: Auf dem Gebiet ihrer Herrschaft konnten sie als Grundbesitzer urteilen, während ihnen dasselbe Recht als Grundherr über ihre Untertanen zustand. Die Blutsgerichtsbarkeit war diesen Grundherren durch das Immunitätsrecht zugewachsen. Darüber hinaus stand ihnen auch das Recht zu foltern (*facultas tormentandi*) zu. Wer ein Herrschaftsgebiet, das mit Blutsgerichtsbarkeit ausgestattet war, betrat, dem kündeten die aufgestellten Hinrichtungsinstrumente wie Galgen und Pfahl, daß er sich in einem Gebiet befand, in dem dem Grundherrn das *jus gladii* zustand.

Neben der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit gab es noch die sogenannten Komitatsgerichte (*sedes judicariae*). An der Spitze des

1 Győr-Sopronmegyei 2. sz. levéltár, Sopron, K. k. Bezirkskommissariat Mattersdorf, Fasz. 7, Nr. 1187, 1851.

Verwaltungsbezirk fungierte der Obergespan. Nur im Komitat Ödenburg besorgte der Vizegespan diese Aufgaben².

Die Komitatsgerichte hatten sich vor allem um die Rechtsprechung zu kümmern, in die Bauern und Söllner kleinadeliger Geschlechter verwickelt wurden; denn diese Kleinadeligen besaßen nicht das Recht, selbst zu richten. Wo ein mächtiger Grundherr das Land sein eigen nannte wie bei uns die Esterházy, dort stand das Komitatsgericht meist irgendwie unter dem Einfluß dieses Grundherrn. Dieser Einfluß wurde dann sichtbar, wenn der Untertan eines Grundherrn sich an das Komitatsgericht wandte. In gewissen Fällen konnte der Untertan, der sich von seinem Herrn ungerecht beurteilt fühlte, an das Komitatsgericht berufen.

Es kam selten dazu. Durch die Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses verlor der Grundherr das Recht der Jurisdiktion über die einstigen Untertanen. Das Territorialitätsprinzip wie auch das Personalitätsprinzip hatten ihre Gültigkeit verloren. Damit kam auch die Oberaufsicht des Grundherrn über die auf seinem Territorium befindlichen Gemeinden zu Fall. Laut Verordnung vom 19. Juni 1852 ging diese Oberaufsicht nun auf die k. k. Komitatsbehörde über. Damit war der letzte Rest grundherrschaftlichen Einflusses auf die Verwaltung der Gemeinden erloschen³.

Unterbringung der Arrestanten

Wir haben eben gehört, daß den Grundherren durch die Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses die Gerichtsbarkeit verloren ging. Trotzdem konnte man Frauen und Männer, die eine Strafe abzubüßen hatten, nicht einfach vorzeitig entlassen. Sie blieben nach wie vor in Haft bei dem Grundherrn, weil oft keine andere Möglichkeit der Unterbringung zur Verfügung stand. Die Komitatsbehörde begann sich nun der Strafgefangenen anzunehmen und ordnete an, daß in den Stuhlbezirken Räumlichkeiten geschaffen wurden, in denen Arrestanten untergebracht werden konnten. Das Bezirksgericht in Mattersburg richtete einige Zimmer ein, die vor allem für Sträflinge bestimmt waren, die nur kürzere Haftstrafen abzusitzen hatten. Wer zu längeren Kerkerstrafen verurteilt wurde, den schickte die Behörde wie früher nach Forchtenstein, wo er eines jener Verliese bezog, die dem Besucher auch heute noch gezeigt werden. Ein kleiner, dunkler, niedriger, meist feuchter Raum nahm ihn auf. Oft nur durch ein vergittertes Fenster in der Tür erhielt diese Zelle etwas Licht. Nach Norden blickend, dürften diese Verliese im Winter alles eher als angenehm gewesen sein.

Bewachung

Wie sah es mit der Bewachung der Strafgefangenen aus? Auch darüber wissen wir genau Bescheid durch ein Schreiben, das am 27.

2 Deák, Ernő, Geschichte der Herrschaft Landsee-Lackenbach im 16. und 17. Jahrhundert, Dissertation, Wien 1969, S. 189 f.

3 Győr-Sopronm. 2. sz. lt., Sopron, K. k. Bezirkskommissariat Mattersdorf, Fasz. 13, Nr. 1089, 1852.

Okt. 1851 an die k. k. Komitatsbehörde gerichtet wurde. Aus diesem Schreiben geht hervor, daß sich auf Burg Forchtenstein 8 gemeine Grenadiere und 1 Korporal befanden. Sie genossen dort gleichsam eine Ruhestellung, die ihnen Fürst Paul Esterházy gewährte. Natürlich hatte ihnen der Fürst auch für diese Zeit eine bestimmte Aufgabe zugeordnet. Sie bestand in der Bewachung der Burg, genauer gesagt, in der Bewachung des fürstlichen Schatzes, der auf Forchtenstein aufbewahrt wurde. Daneben wurden sie auch zur Bewachung der Strafgefangenen verwendet, wie es das k. k. Landesgericht wünschte. Als Kuriosum muß hier erwähnt werden, daß sie für diesen Dienst keinerlei besondere Entlohnung erhielten. Trotzdem schrieb die ungarische Finanzkammer diesen Grenadiern die Bezahlung der Personal-erwerbssteuer — heute Einkommensteuer — vor. Als der damalige Bezirkskommissar von Kleinrath in Mattersburg diese Angelegenheit überprüfte, kam er zu dem Schluß, daß die Finanzkammer von diesen Männern, die ihren Wach- und Aufsichtsdienst über die Strafgefangenen umsonst leisteten, keine Personal-erwerbssteuer aus dieser Tätigkeit fordern könne. Er machte deshalb der Komitatsbehörde gegenüber den Vorschlag, dafür zu sorgen, daß die Grenadiere von dieser Steuer befreit wurden⁴. Die Bewachung und Aufsicht über die Sträflinge spielte bei den Grenadiern eine untergeordnete Rolle. Sie fühlten sich für die Strafgefangenen nicht besonders verantwortlich, weil sie hiefür ja auch keine Bezahlung erhielten. Wie wir später noch hören werden, kam es zu Vorfällen, die darauf schließen lassen, daß von einer strengen Bewachung überhaupt nicht gesprochen werden konnte. Zunächst bot die Burg schon von ihrer Lage und von der baulichen Seite her wenig Möglichkeiten zur Flucht. Dazu kam, daß jene Männer, die zu schwerem Kerker verurteilt worden waren, nicht selten Fußseisen tragen mußten, die sie in ihrer Bewegungsfreiheit ungemein behinderten. Frauen, die zur Kerkerhaft verurteilt waren, genossen mehr Bewegungsfreiheit. Das ergab sich schon aus dem Grunde, weil diese Frauen häufig zur Mithilfe bei der Zubereitung der Speisen für die Sträflinge herangezogen wurden.

Auch auf Forchtenstein unterschied man genau zwischen jenen, die Gefängnisstrafen und solchen, die Kerkerstrafen abzubüßen hatten. Daneben gab es noch jene Gruppe, die man als Inquisiten bezeichnete. Sie befanden sich in Untersuchungshaft und genossen daher bessere Behandlung und Verpflegung. Auf Forchtenstein fand sich diese Gruppe selten. Leitung und Verwaltung aller Gefängnisse, in denen Inquisiten und Sträflinge gemeinsam gehalten wurden, kam der betreffenden politischen Behörde zu. Die Verpflegungs- und sonstigen Kosten wurden von der politischen Behörde, der die Verwaltung unterstand, in der Weise bestritten, daß sich die Ministerien für Justiz und Inneres die Ausgaben hiefür teilten⁵.

4 Győr-Sopronm. 2. sz. lt., Sopron, K. k. Bezirkskom. Mattersdorf, Fasz. 7, Nr. 1308, 1851.

5 Győr-Sopronm. 2. sz. lt., Sopron, K. k. Bezirkskom. Mattersdorf, Fasz. 16, Nr. 418, 1853.

Strafeisen

Wir haben bereits oben erwähnt, daß Männer, die zu Kerkerstrafen verurteilt wurden, nicht selten auch Fußeisen zu tragen hatten. Für die Anfertigung dieser Fuß- oder Strafeisen gab es ganz bestimmte Vorschriften. Sie durften ein bestimmtes Gewicht nicht überschreiten. Am 20. Juli 1852 überprüft der Bezirkskommissar von Mattersburg die Fesselungsart der auf Forchtenstein befindlichen Sträflinge. Er stellt fest, daß die Fußeisen mit Lederringen, die einen Zoll dick sind, unterlegt sind, damit die Unterschenkel der Sträflinge, vor allem die Knöchel nicht leiden. Er zählt 20 Stück vierpfündige Fußeisen, von denen jedes mit Ringen und Kette 2 kg wiegt. Daneben findet er 2 Stück mit 5¹/₂ Pfund, etwa 2,75 kg, ein Fußeisen mit 6¹/₂ Pfund und eines mit 6 3/4 Pfund. Die beiden letzteren wogen bereits mehr als 3 kg, standen aber nicht mehr in Verwendung. Ferner berichtet er, daß er für Kinder, Frauen und schwächliche Männer keine Fußeisen vorfand. Gemäß einem Erlaß der Statthalterei für Ungarn vom 5. Juli 1852, Z. 10.413 durften als Schließeisen nur solche verwendet werden, deren Höchstgewicht 4 Pfund = 2 kg nicht überstieg⁶.

Natürlich mußten diese Schließeisen hin und wieder abgenommen werden. Diese Arbeit besorgte der Forchtensteiner Schlossermeister Josef Pinter. Am 15. Jänner 1852 fordert er in einer Rechnung an die Komitatsbehörde für das Aufnieten der Strafeisen der Arrestanten sowie für das Abnehmen dieser Eisen den Betrag von 5 fl 57 xr CM⁷.

Verpflegung

Wie überall im Leben spielte die Verpflegung eine wichtige Rolle. Es gab eine genaue Verordnung hierüber. Die Verköstigung der Arrestanten auf Forchtenstein wurde auf dem Wege der Versteigerung an jenen Mann vergeben, der hierfür am wenigsten Geld forderte. Am 15. Mai 1855 kam es wieder zu einer solchen „Absteigerungsverhandlung“ zur Lieferung der Beköstigung für die Arrestanten auf Forchtenstein für den Zeitraum vom 1. Juni 1855 bis Ende Dez. 1855. Das Interesse für die Absteigerungsverhandlung war äußerst gering. Nur der Gefangenenerwärter Lukas Krischanits aus Forchtenstein war erschienen. Zwischen ihm und dem Stuhlrichter von Mattersburg kam es dann zum Abschluß eines vorläufigen Vertrages, der noch der Genehmigung durch die Statthalterei-Abteilung von Ödenburg bedurfte.

In diesem Vertrag verspricht Krischanits für die Bezahlung der täglichen Kost an die Arrestanten, bestehend aus einem Seitel eingekochter Suppe, einem Seitel Gemüse oder Mehlspeise, dann an Sonn- und Feiertagen sowie am Donnerstag ¹/₄ Pfund gekochtes Fleisch = etwa 12 dkg, alles in genießbarem Zustand anstatt um den derzeitigen Preis von 12 xr für die gewöhnliche und 14 xr für die Fleischportion um folgenden Vergütungspreis zu liefern: 1. die gewöhnliche

6 Ebenda, K. k. Bezirkskom. Mattersdorf, Fasz. 12, Nr. 61, 1852.

7 Ebenda, K. k. Bezirkskom. Mattersdorf, Fasz. 9, Nr. 61, 1852.

Verpflegsportion: 1 Seitel eingekochter Suppe und 1 Seitel Gemüse oder Mehlspeise ohne Fleisch um den täglichen Preis von 11¹/₂ xr CM.

2. die Fleischportion, die außer den obigen Speisen noch ¹/₄ Pfund gekochtes Rindfleisch ohne Knochen aufweist, um den täglichen Preis von 13¹/₂ xr CM.

Als der k. k. Statthalterei-Abteilung von Ödenburg der Kontrakt vorgelegt wird, macht der leitende Beamte folgenden Vermerk: „Mit Rücksicht auf die ungünstigen Terrainverhältnisse, welchen die Zufuhr von Lebensmitteln in die Forchtensteiner Arreste unterliegt, hat die k. k. Statthalterei-Abteilung die mit Bericht vom 11. Juni 1855 vorgelegten Kontrakte wegen Lieferung der warmen Speisen für die Arrestanten zu Forchtenstein, dann wegen Beistellung des Lagerstrohs für diesen Arrest und jenes zu Mattersburg bis Ende Okt. 1855 genehmigt“⁸.

Bekleidung

Wie bereits eingangs erwähnt, wurden nur unbedingt notwendige Kleidungsstücke, meist Unterwäsche und Schuhe für jene Strafgefangenen vom Königreich Ungarn zur Verfügung gestellt, die keinerlei Vermögen besaßen. In einem solchen Fall mußte der zuständige Stuhlrichter einen „Kostenausweis“ vorlegen. Erst nach Genehmigung durch die Komitatsbehörde erhielt der Stuhlrichter dann die Weisung, dafür zu sorgen, daß die bewilligten Kleidungsstücke angekauft und den Strafgefangenen ausgefolgt wurden. Wer als Bauer oder Söllner über Haus und Hof verfügte, mußte für die Kosten seiner Bekleidung selbst aufkommen.

Im Jahre 1855 setzten jene Bestrebungen ein, die darauf abzielten, alle Strafgefangenen mit der gleichen Bekleidung auszustatten. Aus einem Schreiben der Ödenburger k. k. Komitatsbehörde vom 7. Nov. 1855 entnehmen wir: „Die Statthalterei-Abteilung erachtet den Zeitpunkt für gekommen, sämtliche Sträflinge des diesseitigen Verwaltungsbezirkes mit einer gleichförmigen Kleidung, wie solche in den Strafhäusern der übrigen Kronländer größtenteils schon üblich ist, zu versehen.“ Um einen Überblick über die zu beschaffende Anzahl von Kleidungsstücken zu erhalten, wird der Bestand in den einzelnen Gefängnissen erhoben. Im Komitat Ödenburg gab es damals Gefängnisse in Ödenburg selbst, in Eisenstadt, Esterház, Pullendorf, Forchtenstein und Mattersburg. Im Gefängnis zu Ödenburg befanden sich 32 Strafgefangene, in Eisenstadt 15, in Esterház 8, in Pullendorf 13, in Forchtenstein 29 und in Mattersburg 10⁹.

Kontrolle

Da der politischen Behörde die Leitung und Verwaltung der Gefängnisse zustand, sorgte sie auch dafür, daß diese Gefängnisse regelmäßig kontrolliert wurden. Diese Kontrolle wurde meist im Beisein des ersten Arztes des Komitates durchgeführt und über das Er-

8 Ebenda, K. k. Komitatsbehörde, 1855, Nr. 6151.

9 Ebenda, K. k. Stuhlrichteramt Mattersdorf, Fasz. 37, Nr. 2798, 1855.

gebnis ein schriftlicher Bericht verfaßt. Diese Kontrollen fanden monatlich statt.

Diese Berichte trugen fast immer folgenden Wortlaut: „Zufolge erhaltenen Auftrages vom wurde am 28. Feber l. J. die Visitation der Arrestlokalitäten zu Forchtenstein vorgenommen und erhoben, daß den dort Inhaftierten (die Namen werden angeführt) sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Beziehung gesunde Kost verabreicht, die tägliche „Lüftung“ der Arrestanten auch sorgfältige Wechselung des Strohlagers genau beobachtet wird.

Worüber der gehorsamste Bericht erstattet wird¹⁰.“

Nur das Wort Lüftung bedarf hier noch einer gewissen Klärung. Es dürfte nichts anderes damit gemeint sein als jene kurze Zeit der Bewegung im Freien für die Gefangenen, in der gleichzeitig die Zelle offen steht und dadurch mit Frischluft versorgt wird.

Geistige Betreuung

Davon hört man zur Zeit noch wenig. Das Einzige, woran man denkt, liegt in dem Bemühen, den Sträflingen Religionsunterricht zuteil werden zu lassen. Die Behörde hat einige Pfarrherren dazu aufgefordert, und diese haben sich nach Rücksprache bereit erklärt, mit Ausnahme der Winterszeit den Arrestanten Unterricht in katholischer oder evangelischer Religion zu erteilen. In den Monaten März bis einschließlich Oktober erhielten die Sträflinge nun Unterricht in Religion, in den Wintermonaten mußte er wegen der ungünstigen Wegverhältnisse unterbleiben¹¹.

Besondere Vorfälle

Wie aus dem bisher Gesagten zu entnehmen ist, verlief das Leben der Strafgefangenen auf Forchtenstein im allgemeinen in geregelten Bahnen. Für die Grundbedürfnisse menschlichen Daseins sorgte die Behörde. Da die Burg als fluchtsicher galt, der einzige Zugang außerdem bei Tag und Nacht bewacht wurde, gewährte man den gefangenen Frauen und auch manchen Männern viel Bewegungsfreiheit. Das erwies sich vor allem für jene Frauen als unbedingt notwendig, die bei der Zubereitung der Speisen der Gefangenen mithelfen mußten. Diese Mithilfe war von der Behörde selbst vorgesehen, und die sinnvolle Beschäftigung in der Küche hat sicher auch dazu beigetragen, das Los einiger dieser zur Kerkerhaft verurteilten Frauen etwas erträglicher zu gestalten. In diesen ruhigen Ablauf der Dinge platzte am 15. Jänner 1853 ein Schreiben des Forchtensteiner Schloßpflegers Böschl, in dem er der k. k. Komitatsbehörde in Ödenburg mitteilte, daß die im Forchtensteiner Kerker befindliche Elisabeth Tóth von dem Sträfling Hehle im 5. Monat schwanger gehe. Es wird angekündigt, daß man das Resultat der Untersuchung nachreichen werde. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß Elisabeth Tóth nach

10 Ebenda, K. k. Bezirkskom. Mattersdorf, Fasz. 19, Nr. 260, 1852.

11 Ebenda, K. k. Bezirkskom. Mattersdorf, Fasz. 15, Nr. 160, 1853.

Ödenburg gebracht werden soll, weil sich auf Forchtenstein kein Lokal befindet, das für eine schwangere „Weibsperson“ geeignet sei¹².

Dieses Ereignis ließ die zuständigen Behörden zunächst aufhören, denn es zeigte auf, daß man gewissen Strafgefangenen auf Forchtenstein zu große Bewegungsfreiheit eingeräumt hatte. Wie immer in solchen Fällen suchte man zuerst nach Schuldigen und vergaß dabei ganz, jene Vorkehrungen zu treffen, die den Abtransport der Schwangeren nach Ödenburg zur Folge gehabt hätten. Die Schwangere befand sich seit Juni 1850 in Kerkerhaft, ein Einfluß von außen war von vornherein auszuschließen.

Am 14. April 1853 zeigt der Arzt Dr. Josef Schröder aus Mattersburg dem k. k. Komitatsvorstand in Ödenburg an, daß er am 11. April dieses Jahres die schwangere Arrestantin Elisabeth Tóth auf Forchtenstein von einem toten Kind, einem Mädchen, entbunden habe. Er fährt fort, „Welches mit dem Beisatz berichtet wird, daß die nicht erfolgte Transportierung der schwangeren Arrestantin nach Ödenburg, teils durch die langdauernde gehemmte Kommunikation und schlechter, der Gesundheit einer Schwangeren schädlichen Witterung, teils durch die nicht erfolgte Aburteilung durch das hiesige Bezirksgericht verursacht wurde.“ Hinter diesem geschwollenen Deutsch versteckt sich bloß das schlechte Gewissen der Behörden, das nach Ausflüchten sucht, aber nicht überzeugen kann. Anstatt die Schwangere nach Ödenburg zu transportieren, überließ man sie einfach ihrem Schicksal mit dem stillen, unausgesprochenen Hintergedanken, daß von einer Arrestantin kein guter Nachwuchs zu erwarten sei, daß es sich einfach nicht lohne, sich mehr um sie zu kümmern¹³.

Etwas mehr als zwei Wochen später gelangte ein ähnlicher Fall einer geschwängerten Arrestantin auf Forchtenstein ins Rampenlicht der Öffentlichkeit. Diesmal hatte das Bezirkskommissariat in Mattersburg erhoben, daß die Arrestantin Katharina Nagy durch den Sträfling Josef Horvath aus Moritzhida, im Raaber Komitat, der wegen Einbruchs zu 3¹/₂ Jahren Kerkerhaft verurteilt worden war, geschwängert wurde. Diesen Fall hatte man versucht, solange als möglich geheim zu halten. Erst als bereits die Entbindung einsetzte, scheint der Gefangenenaufseher das Bezirkskommissariat in Mattersburg verständigt zu haben. Es war daher dem Vertreter der Bezirksbehörde von Mattersburg nicht möglich, Katharina Nagy, die von der Entbindung noch sehr erschöpft war, einzuvernehmen. Auch in diesem Falle mußte die junge Mutter erleben, daß das Kind kurz nach der Geburt starb¹⁴.

Diese alarmierenden Vorfälle, die vermutlich einen großen Papierkrieg ausgelöst haben dürften, lösten eine rigorose Verschärfung der Überwachung der Arrestanten auf Forchtenstein aus. Wir dürfen das aus der Tatsache schließen, weil wir in den folgenden Jahren nichts mehr von ähnlichen Vorfällen hören.

12 Ebenda, K. k. Bezirkskom. Mattersdorf, Fasz. 15, Nr. 26, 1853.

13 Ebenda, K. k. Bezirkskom. Mattersdorf, Fasz. 16, Nr. 539, 1853.

14 Ebenda, K. k. Bezirkskom. Mattersdorf, Fasz. 17, Nr. 602, 1853.

Liste der Arrestanten

Am 13. November 1855 erläßt die k. k. Komitatsbehörde die Weisung an das k. k. Stuhlrichteramt zu Mattersburg, ein namentliches Verzeichnis der auf Forchtenstein befindlichen Sträflinge, das den Tag der Einkerkung, die Dauer der Haft und den Tag der Entlassung aufweisen soll, vorzulegen. Hier ist es:

Name	Tag d. Einkerkung	Dauer	Tag d. Entlassung
1. Elisabeth Tóth	16. 6. 1850	6 Jahre Kerker	16. 6. 1856
2. Katharina Nagy	19. 12. 1851	4 Jahre Kerker	19. 12. 1855
3. Karl Horvath	1. 1. 1852	5 Jahre Kerker	1. 1. 1857
4. Judith Emmerling	11. 4. 1853	16 Jahre Kerker	11. 4. 1869
5. Maria Polanits	25. 5. 1853	5 Jahre Kerker	25. 5. 1858
6. Andreas Brukner	20. 11. 1852	3 Jahre Kerker	20. 11. 1855
7. Stefan Bella	23. 11. 1853	5 Jahre Kerker	23. 11. 1858
8. Josef Nagy	23. 11. 1853	3 Jahre Kerker	23. 11. 1856
9. Alexander Horvath	15. 7. 1854	11 Jahre Kerker	6. 7. 1865
10. Josef Fejér	15. 7. 1854	11 Jahre Kerker	6. 7. 1865
11. Maria Müller	28. 4. 1855	1 Jahr Kerker	28. 4. 1856
12. Paul Gellmann	21. 5. 1855	10 Jahre Kerker	21. 5. 1865
13. Maria Reitgruber	11. 6. 1855	7 Mon. Kerker	11. 1. 1856
14. Elisabeth Kineses	4. 6. 1855	5 Jahre Kerker	4. 6. 1860
15. Wendel Módos	16. 7. 1855	2 Jahre Kerker	16. 7. 1857
16. Martin Koczor	28. 6. 1855	1½ Jahre Kerker	28. 12. 1856
17. Regina Philipp	20. 6. 1855	1½ Jahre Kerker	20. 1. 1857
18. Rosalia Schrollner	20. 6. 1855	6 Mon. Kerker	20. 1. 1856
19. Alexander Markó	24. 7. 1855	5 Mon. Kerker	24. 12. 1855
20. Johann Fischinger	27. 7. 1855	1 Jahr Kerker	27. 4. 1856
21. Rosalia Teveli	27. 7. 1855	6 Mon. Kerker	27. 1. 1856
22. Martin Titz	31. 7. 1855	1½ Jahre Kerker	1. 2. 1857
23. Anton Szivas	27. 7. 1855	1 Jahr Kerker	27. 7. 1856
24. Georg Breschitz	10. 8. 1855	1 Jahr Kerker	10. 8. 1856
25. Veit Redl	10. 8. 1855	1 Jahr Kerker	10. 8. 1856
26. Mathis Stergerits	18. 8. 1855	1 Jahr Kerker	10. 8. 1856
27. Paul Wolfbeis	1. 9. 1855	1 J. 11 M. Kerker	1. 8. 1857
28. Franz Leeb	4. 9. 1855	3 Jahre Kerker	4. 9. 1858
29. Katharina Grisler	28. 8. 1855	3 Jahre Kerker	28. 8. 1858

Schloß Forchtenstein, den 17. 11. 1855. Lukas Krischanitsch, Gefangenenaufseher¹⁵.

Unter den 29 Einkerkerten befanden sich 11 Frauen. Die kürzeste Frist der Verurteilung spricht von 5 Monaten Kerker, die längste von 16 Jahren. Diese lange Kerkerhaft wurde über Judith Emmerling verhängt, wobei aber die Unterlagen leider nichts darüber aussagen, warum sie diese hohe Strafe zugesprochen erhielt. Wenn wir vom

15 Ebenda, K. k. Stuhlrichteramt Mattersdorf, Fasz. 38, Nr. 2902, 1855.

Familiennamen auf die nationale Zugehörigkeit schließen wollen — was man in gemischtsprachigen Gebieten nur mit Vorsicht tun darf — befanden sich unter den Strafgefangenen nur 11 mit einem ausgesprochenen madjarischen Namen.

Für unsere heutigen Begriffe erscheint manches Urteil von damals sehr hart. Hier darf auf den Fall des Josef Horvath hingewiesen werden, der wegen Einbruchs zu 3¹/₂ Jahren Kerker verurteilt wurde. Noch krasser geht dies aus dem Urteil gegen Matthias Milalkovits aus Steinbrunn hervor. Er sollte wegen Einbruchs und Raubes den Galgen besteigen, die königliche Tafel hat dieses Urteil aber in 6 Jahre Kerker in Eisen bei zweitägigem Fasten in jeder Woche und 30 Stockhieben jedes halbe Jahr umgewandelt. Der Strafvollzug jener Zeit bemühte sich in erster Linie darum, dem Gedanken der Vergeltung, des Abbüßens Rechnung zu tragen. An eine Rückgewinnung der Gestrauchten für die Gesellschaft, an eine Art Resozialisierung dachte man in keiner Weise. Trotzdem dürfen wir nicht übersehen, daß im Vergleich zu früheren Jahrhunderten das Bemühen einsetzt, den Strafgefangenen — was Unterbringung, Nahrung und Kleidung betrifft — eine gewisse Obsorge von seiten der Behörden zuteil werden zu lassen.

Neuordnung der Einweisungen

Es scheint, daß die Forderung nach Ausweisung des letzten Standes der Strafgefangenen auf Burg Forchtenstein einen ganz bestimmten Zweck verfolgte; sie sollte dazu dienen, in Hinkunft die Einweisung der Sträflinge nach bestimmten Grundsätzen vorzunehmen, die sich in erster Linie an der Dauer der Haft orientierten. Das dürfen wir aus jenem Erlaß schließen, der am 21. März 1856 von der Oedenburger k.k. Komitatsbehörde an das k.k. Stuhlrichteramt zu Mattersburg ergeht. Der Kern dieser Weisung: „Höheren Verfügung zufolge werden sämtliche Sträflinge des Komitates, welchen eine Strafdauer von mehr als einem bis inklusive 10 Jahren zuerkannt wurden und die hievon vom 25. d. Monats an gerechnet noch 6 Monate zu überstehen haben, in die Strafanstalt nach Leopoldstadt abgeben.“

Neun Sträflinge werden hernach namentlich angeführt, die über Oedenburg, Preßburg unter entsprechender Eskorte und unter Mitgabe aller strafgerichtlichen „Auskunftstabellen“ am 25. März 1856 nach Leopoldstadt bei Wien in Marsch gesetzt wurden¹⁶.

Die Behörde setzt noch einen weiteren entscheidenden Schritt, der längst zu erwarten war. Sie trennt nun auch gleichzeitig die weiblichen Strafgefangenen von den Männern. Mit gleicher Post erhielt nämlich das Stuhlrichteramt zu Mattersburg die Verfügung, daß zufolge Erlasses der k.k. Statthaltereier-Abteilung vom 15. März 1. J. Zahl 5.410 nunmehr die zu einer mehr als einjährigen Kerkerstrafe verurteilten weiblichen Sträflinge in das zu Pest in der Bräuhauskaserne neu errichtete Strafhaus abzuliefern seien. Diese Weisung betraf

¹⁶ Ebenda, K. k. Stuhlrichteramt Mattersdorf, Fasz. 42, Nr. 866, 1857.

nur 3 weibliche Strafgefangene, die das Stuhlrichteramt am 26. März 1856 unter Eskorte mittels eines Vorspannwagens nach Oedenburg zu überstellen hatte, von wo sie über Raab nach Pest weiter geleitet werden sollten¹⁷ Kurz darauf schritt die k.k. Statthalterei-Abteilung in Oedenburg auch daran, die „Strafanstalt zu Forchtenstein“ ganz in die Obhut der Krone Ungarns zu übernehmen. Das geht aus einem Erlaß hervor, den die k.k. Komitatsbehörde am 25. April 1856 an das k.k. Stuhlrichteramt zu Mattersburg richtete. Dort heißt es: „Die Übergabe der eben genannten Strafanstalt wird Dienstag, den 29. d. M. erfolgen, zu welchem Zweck an diesem Tag seitens des k.k. Landesgerichtes der k.k. Oberlandesgerichtsrat von Schön und von der k.k. Komitatsbehörde der k.k. Komitatskommissär Freiherr von Friedenthal mit dem Morgentrain in Mattersdorf eintreffen werden. Das Stuhlrichteramt hat für die Weiterbeförderung dieser Herren nach Forchtenstein Sorge zu tragen. Der Stuhlrichter selbst hat der Übergabe beizuwohnen.“ In fünf Punkten werden dem Stuhlrichteramt noch alle jene Dinge aufgezählt, die für die Übergabe vorzubereiten sind¹⁸.

Die Übernahme der Strafanstalt Forchtenstein ist dann tatsächlich am festgesetzten Tag von den oben genannten Herren durchgeführt worden. Von nun an sollte die Burg nur mehr zur Aufnahme jener Sträflinge dienen, die ein Strafausmaß von höchstens einem Jahr zugesprochen erhalten hatten. Die Namen der Gefängniswächter, das Inventar der Zellen, ein Verzeichnis der Sträflinge werden angeführt, ebenso wird die Versorgung der Strafgefangenen, ihre Verköstigung, Beheizung der Räume bei der Übernahme geregelt und festgelegt¹⁹.

Bis zu diesem Zeitpunkt — Ende April 1856 — hatte sich folgender Modus in der Strafvollstreckung innerhalb des Bezirkes herausgebildet: 1. Arreststrafen von 1—3 Tagen waren in Mattersburg im Arrestlokal abzusitzen. 2. Arrest- und Kerkerstrafen bis zum Ausmaß eines ganzen Jahres hatten die Sträflinge in Forchtenstein abzudienen. 3. Gefängnis- und Kerkerstrafen, die über ein Jahr und bis zu 10 Jahren ausmachten, mußten weibliche Sträflinge in Pest, männliche hingegen in der Leopoldstadt bei Wien verbüßen.

Mit der Übernahme der „Strafanstalt Forchtenstein“ — übrigens eine sonderbare Bezeichnung für den einstigen Herrnsitz — durch die ungarische Krone erschien die Zwitterstellung beseitigt, in der sich bisher die Strafgefangenen dort befunden hatten. Wissen wir doch, daß das Wachpersonal bisher dem Fürsten unterstanden hatte, dem auch die Räume gehörten, in denen die Sträflinge untergebracht waren. Sicher waren dieser Übernahme durch das Land Ungarn entsprechende Vorverhandlungen mit dem Fürsten vorausgegangen, was

17 Ebenda, K. k. Stuhlrichteramt Mattersdorf, Fasz. 42, Nr. 867, 1856.

18 Ebenda, K. k. Stuhlrichteramt Mattersdorf, Fasz. 44, Nr. 1289, 1856.

19 Ebenda, K. k. Stuhlrichteramt Mattersdorf, Fasz. 45, Nr. 1522, 1856.

die Räume und das Wachpersonal betrifft. Während die Räume natürlich weiterhin im Eigentum des Fürsten verblieben, wurde das Wachpersonal vom ungarischen Staat übernommen. Diese Lösung trug der neuen Rechtslage, wie sie sich durch die Revolution von 1848/49 entwickelt hatte, weitgehend Rechnung. An das Recht adeliger Geschlechter, über ihre Untertanen zu richten, erinnerten nur mehr die Verliese der Burg.

Schlußbemerkung

Abschließend muß festgehalten werden, daß die beiden Jahrzehnte, die auf die Revolution von 1848/49 folgten, auf vielen Gebieten Reformen brachten. Solche Reformen erwiesen sich als notwendig auf dem Gebiet der Verwaltung, wo jene Institutionen geschaffen werden mußten, deren Aufgaben bis zu jener Zeit die Grundherren wahrgenommen hatten. Das führte im damaligen Westungarn, dem heutigen Burgenland, zur Errichtung der Stuhlbezirke, die später von unseren Bezirkshauptmannschaften abgelöst wurden. Die Bezirksgerichte werden eingerichtet mit dem dazugehörigen Grundbuch. In den Bezirksvororten kommt es zum Aufbau eigener Gendarmeriekommandostellen, die auf vielen Gebieten die Verwaltung unterstützen.

Der Strafvollzug, der sich früher auf dem flachen Land fast ausschließlich in den Händen der Grundherren befand, geht nun in die Hände des Staates über. Natürlich brauchte dieser Übergang auch seine Zeit, weil ja zunächst die notwendigen Räumlichkeiten für die Unterbringung der Strafgefangenen fehlten. Der Zeitraum, über den wir hier berichtet haben, stellt diese Übergangsperiode auf dem Gebiete des Strafvollzuges dar.

In diesem Zeitraum wird auch die Trennung von Justiz und Verwaltung angebahnt, obgleich auf der unteren Ebene Rechtssprechung und Verwaltung noch in einem Amt vereinigt bleiben.

Nicht zuletzt müssen die großen Anstrengungen hervorgehoben werden, die auf dem Gebiet des Volksschulwesens in jener Zeit gemacht wurden. Gerade diese Bemühungen haben im damaligen Westungarn entscheidend dazu beigetragen, daß viele neue Volksschulen in jenen Jahren errichtet wurden.

Von der politischen Entwicklung her gesehen, mag dieser Zeitraum nach 1848/49 für das Königreich Ungarn wenig erfreulich gewesen sein, weil Wien die Selbständigkeit Ungarns fast völlig negierte. Was die oben erwähnten Reformen betrifft, müssen wir festhalten, daß sie auch nach dem Ausgleich des Jahres 1867 von Ungarn im wesentlichen übernommen wurden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1977

Band/Volume: [39](#)

Autor(en)/Author(s): Paul Hans

Artikel/Article: [Strafgefangene auf Burg Forchtenstein 106-118](#)